

Kanton Aargau
Gemeinde Hausen



Reglement über die Abfallentsorgung

beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung

vom 15. Dezember 1989

rechtskräftig seit 2. Februar 1990

in Kraft seit 1. April 1990

Änderungen beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung

vom 23. Juni 2006

rechtskräftig seit 1. August 2006

in Kraft (rückwirkend) seit 1. April 2006

Notizen

Inhaltsverzeichnis Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck	5
§ 2 Geltungsbereich	5
§ 3 Organisation	5
§ 4 Unterstützung	6
§ 5 Kontrolle	6
§ 6 Benützungspflicht	6
§ 7 Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 8 Verbrennen	7
§ 9 Deponien	7
§ 10 Abfallzerkleinerer	7
§ 11 Kompostierung	7

II. ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Bediente Strassen	8
§ 13 Bereitstellung	8

b) Kehrichtabfuhr

§ 14 Umfang	9
§ 15 Organisation	9
§ 16 Bereitstellungsart	10

c) Grünabfuhr

§ 17 Umfang	10
§ 18 Organisation	11
§ 19 Bereitstellungsart	11

d) Sperrgut

§ 20 Umfang	11
§ 21 Organisation	11
§ 22 Bereitstellungsart	12

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang und Organisation	12
------------------------------	----

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24	Arten	12
§ 25	Altglas	13
§ 26	Geschirr, Keramik und Bauschutt	13
§ 27	Metalle	13
§ 28	Weissblech	13
§ 29	Aluminium	14
§ 30	Altöle	14
§ 31	Batterien	14
§ 32	Leuchtstoffröhren	14

b) Übrige Sammelstellen

§ 33	Tierkörper	14
§ 34	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	15
§ 35	Vorgezogene Entsorgungsgebühren	15

IV. FINANZIERUNG

§ 36	Allgemeines	15
§ 37	Bemessungsgrundlagen	16
§ 38	Gebührenbezug	16

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39	Rechtsschutz	17
§ 40	Vollstreckung	17
§ 41	Strafbestimmungen	17
§ 42	Inkrafttreten	17

ANHANG

Tarifordnung (Tarife exklusiv Mehrwertsteuer)	19
---	----

Die Einwohnergemeinde Hausen erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

das nachfolgende

Reglement über die Abfallentsorgung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie, geordnete und umweltschonende Verwertung des Siedlungsabfalls.

Zweck

§ 2

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle müssen, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes entsorgt werden.

Geltungsbereich

²Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

¹Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

Organisation

²Die Organisation innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Mit der Durchführung beauftragt er das Bauamt bzw. Fremdunternehmen. Als Auskunftsstelle wirkt die Gemeindeganzlei.

³Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind durch den Verursacher zu trennen und nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.

§ 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie, z. B. Papiersammlungen oder Kompostieranlagen.

§ 5

Kontrolle

¹Der Gemeinderat und die ihm unterstellten Organe kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. (Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein).

²Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

§ 6

Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Fremdunternehmen übergeben werden.

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 14 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben. Er kann zusätzliche Weisungen erlassen.

§ 7

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Öffentliche
Abfallkörbe

²Die Körbe dienen zur Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8

¹Verbrennen von Abfällen jeder Art im Freien oder in nicht dafür zugelassenen Feuerungsanlagen ist verboten.

Verbrennen

²Ausgenommen sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen und Verbrennen von trockenem Holz aus der Gartenpflege.

§ 9

¹Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt.

Deponieren

²Ausgenommen sind:

- Kompost aus pflanzlichen Abfällen.
- Deponien, die über eine kantonale Bewilligung verfügen. Auf bewilligten Deponien dürfen nur die in der jeweiligen Bewilligung erlaubten Stoffe deponiert werden.

§ 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

Abfallzerkleinerung

§ 11

¹Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Kompostierung der mit der Grünabfuhr eingesammelten organischen Abfällen durch einen Dritten. Sie kann zusätzlich Kompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Kompostierung

²Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

³Der Gemeinderat kann bei Neu- und grösseren Umbauten das Bereitstellen eines Kompostierplatzes für den Eigenbedarf als Auflage in der Baubewilligung integrieren.

II. ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Bediente
Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 13 Abs. 2 bestimmt.

§ 13

Bereit-
stellung

¹Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

²Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

³Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 14

¹Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben: Umfang

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

²Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 34;
 - Glasverpackungen
 - Elektrogeräte
 - Metallgegenstände
 - Flüssigkeit und Schlämme aller Art
 - Altöle, Speiseöle und Fette
 - Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
 - selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
 - radioaktive Stoffe
 - Batterien und Akkumulatoren, Entladungslampen usw.
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs.3)
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionelle Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können; wie
 - Fäkalien
 - Kadaver, Schlachtabfälle
 - Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm etc. Schrott und Abbruchmaterial,
 - Autowracks und Pneus

§ 15

¹Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal pro Woche statt.

Organisation

²Abfuhrtage und Abfuhrwege werden veröffentlicht.

§ 16

Bereit-
stellung

¹Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken der Gemeinde Hausen AG (s. Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

²Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen, sind offiziell zugelassene Container (s. Gebührentarif) zu verwenden. Darin sind die Abfälle in offizielle Kehrriechsäcke abgepackt zu deponieren.

³Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (s. Gebührentarif) bereitzustellen. Sie müssen mit einem Transponder des Entsorgungsunternehmers zur Erfassung der gewichtsabhängigen Gebühren versehen sein. Bezüglich der von der Kehrriechabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 14 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

⁴Kleinsperrgut bis höchstens 1,5 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁵Mechanisches Verdichten von Siedlungsabfällen ist verboten.

c) Grünabfuhr

§ 17

Umfang

¹Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss §10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

²Kompostierbar sind alle pflanzlichen Abfälle, die nicht chemisch verunreinigt sind. Merkblätter mit einschlägigen Informationen werden von der Gemeinde bereitgestellt.

§ 18

Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

Organisation

§ 19

¹Die kompostierbaren Abfälle sind in offenen, gut leerbaren Behältnissen bereitzustellen.

Bereitstellungsart

²Container sind mit einem bei der Gemeindeverwaltung zu beziehenden grünen Kleber gut sichtbar zu kennzeichnen.

³Sträucher- und Baumschnitt darf jederzeit, gebündelt und auf 1,5 m gekürzt, der ordentlichen Grünabfuhr mitgegeben werden.

d) Sperrgut

§ 20

¹Als Sperrgut gelten, sofern sich nicht den Spezialabfuhr nach § 23, den Sammelstellen nach § 25 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube und dergleichen) zugeführt werden können:

Umfang

- metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Haushaltmaschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen.
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen.
- grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)
- Fensterglas, Spiegelglas und ähnliches.

²Das Höchstgewicht beträgt pro Stück 50 kg.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 21

Die Sperrgutabfuhr findet periodisch statt. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

Organisation

§ 22

Bereit-
stellung

¹Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

²Jedes Stück, resp. Bündel, ist mit einer Sperrgut-Gebührenmarke zu versehen.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23

Umfang und
Organisation

¹Jährlich werden folgende Spezialabfahren durchgeführt:

- Altpapier ca. fünfmal
- Textilien nach Bedarf
- weitere Spezialabfahren nach Bedarf

²Der Gemeinderat kann die Durchführung der Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24

Arten

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas von Lebensmittelverpackungen (kein Fenster- und Spiegelglas).
- Geschirr, Keramik, Bauschutt etc.
- Metalle
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle
- Batterien (keine Autobatterien).
- Leuchtstoffröhren.

²Die Standorte werden bekannt gegeben.

³Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁴Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁵Die Benützungszeiten der Sammelstellen werden bekannt gegeben und müssen eingehalten werden.

§ 25

¹Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln. Nur Getränkeflaschen und Lebensmittelverpackungen sind zugelassen. Altglas

²Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

§ 26

¹Geschirr, Keramik, Tonscherben und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. dürfen im Umfang von max. 3 - 4 Kübeln zu den festgesetzten Zeiten im Werkhof abgegeben werden. Geschirr, Keramik, Bauschutt

²Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3.

§ 27

¹Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden. Metalle

²Grössere Gegenstände sind direkt einem Alteisenverarbeiter zu übergeben.

§ 28

¹Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Weissblech

²Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

§ 29

- Aluminium ¹Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den Weissblechcontainer zu geben.
- ²Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 30

- Altöle ¹Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
- ²Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 34 zu entsorgen.

§ 31

- Batterien ¹Batterien sind der Verkaufsstelle zurückzugeben oder können zu den festgesetzten Zeiten beim Werkhof abgegeben werden.
- ²Auto- oder Motorradbatterien müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

§ 32

- Leuchtstoffröhren Leuchtstoffröhren sind der Verkaufsstelle zurückzugeben, oder können zu den festgesetzten Zeiten beim Werkhof abgegeben werden.

b) Übrige Sammelstellen

§ 33

- Tierkörper Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle im Werkhof Brugg abzuliefern.

§ 34

¹Sonderabfälle im Sinne des eidgenössischen Chemikaliengesetzes (ChemG) und der Chemikalienverordnung wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

²Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

§ 35

PET-Getränkeflaschen und Elektrogeräte aus Büro, Haushalt und Freizeit sind mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr belegt und müssen deshalb von den Verkaufsgeschäften kostenlos angenommen werden.

Vorgezogene Entsorgungsgebühr

IV. FINANZIERUNG

§ 36

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals (zu mind. 2/3 und höchstens zu 100 %) decken. Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze gemäss Gebührentarif anzupassen, wenn die Entsorgungskosten nicht mehr rund 2/3 aus den Gebühren gedeckt sind.

Allgemeines

²Die Benützung der Entsorgungs-Abfahren und -Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Ausgenommen davon sind Sammelaktionen für soziale Zwecke.

³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Transponder für die gewichtabhängige Entsorgungsgebühr (Abfälle des Gewerbes) und dessen Montage. Container ohne Transponder dürfen nur mit Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken der Gemeinde Hausen gefüllt werden.

⁴Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallverursacher.

§ 37

Bemessungsgrundlagen ¹Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren wie folgt erhoben:

- pro Sack
- pro Kilogramm Abfall im Container
- pro Stück Kleinsperrgut

²Bei der Sperrgutabfuhr werden die Gebühren pro Stück Sperrgut erhoben

³Für die Entsorgung des wieder verwertbaren Abfalles und der Sonderabfälle wird eine Grundgebühr pro Haushalt erhoben. Dabei können verschiedene Ansätze für Einfamilienhaus-Besitzer und Mehrfamilienwohnungen bzw. Einliegerwohnungen angewendet werden.

⁴Die 2006 gültigen Ansätze sind im Anhang zu diesem Reglement zusammengefasst. Anpassungen der Tarife gemäss § 36 Abs. 1 werden veröffentlicht.

§38

Gebührenbezug ¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken und Gebührenmarken für Sperrgut sowie einer jährlich in Rechnung gestellten Grundgebühr.

²Die Container von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäss ihrem spezifischen Gewicht in Rechnung gestellt.

³Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

Rechtsschutz

§ 40

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

Vollstreckung

§ 41

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 geahndet.

Strafbestimmungen

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 42

¹Dieses Reglement tritt am 1. April 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1994.

Inkrafttreten

²Das Reglement kann jederzeit durch die Gemeindeversammlung revidiert werden.

³Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2006 hat diesem Reglement rückwirkend zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

sig. Brigitte Schnyder

Gemeindeschreiber

sig. Heinz Byland

Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung

TARIFORDNUNG (Tarife exklusiv Mehrwertsteuer)

<u>Grundgebühren</u>	<u>pro Jahr</u>	
Mehrfamilienhaus-Wohnung	Fr.	65.00
Einfamilienhaus-Einliegerwohnung	Fr.	65.00
Einfamilienhaus	Fr.	110.00
Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung	Fr.	130.00

<u>Säcke</u>	<u>pro Einheit</u>	
17 Liter	Fr.	1.60
35 Liter	Fr.	2.20
60 Liter	Fr.	4.00
110 Liter	Fr.	6.30

<u>Gebührenmarken</u>	<u>pro Stück</u>	
Kleinsperrgutmarken (1.50x0.50x0.50 m)	Fr.	7.00
Sperrgüter	Fr.	12.00

Gebühren für Container von Industrie, Gewerbe und Restaurants

Grundgebühr (Transponder, Waagkosten) pro Container und pro Leerung	Fr.	2.50
Gebühr für ein Kilo Abfall	Fr.	0.45

Gebühren für Container von Wohnüberbauungen

In diesen dürfen nur die offiziellen gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke deponiert werden. Somit entstehen keine Gebühren für Container aus Wohnüberbauungen.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2006.